Erscheint
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnements werden von sämmtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Teltower Kreis-Blatt.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.,
sowie in sämmtlichen Annoncen-Bureaux und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Petitzeile oder deren Raum 20 Pf.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b. Fernsprech Anschluß: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 121. Berlin, Donnerstag, den 16. Oktober 1890. 34. Jahrg.

Abonnements
auf das „Teltower Kreisblatt"
(Preis 1 Mk. 25 Pfg. excl. Bringerlohn)
werden noch fortwährend von den Kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unseren Spediteuren entgegengenommen.
Die bereits erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.
Die Expedition.

## Amtliches.

Berlin, den 8. Oktober 1890.

Beim Fällen von Bäumen an Kunststraßen ist der Eigenthümer der Bäume verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß eine Beschädigung der Reichstelegraphenanlagen vermieden wird. Im Unterlassungsfalle setzt sich derselbe den strafrechtlichen Folgen der §§ 317 und 318 des Reichsstrafgesetzbuches und den durch etwaiges Verschulden begründeten vermögensrechtlichen Ersatz-Ansprüchen aus.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion zu Potsdam hat sich bereit erklärt, Anträgen auf Entsendung von Leitungsaufsehern oder Telegraphenarbeitern behufs Ueberwachung des Baumfällens zur Vermeidung von Beschädigungen zu entsprechen, falls Antragsteller sich verpflichten, die hierdurch der Reichskasse erwachsenden Kosten zu erstatten.

Die Herren Chausseevorsteher, Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, künftig beim Verkauf von Straßenbäumen in die Verkaufsbedingungen Bestimmungen aufzunehmen, wonach die Käufer zur Tragung der vorbezeichneten Ueberwachungskosten verpflichtet werden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

---

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Da sich auch in diesem Jahre der **große Kiefernspinner** (Bombyx Pini) in den ausgedehnten Waldungen des Kreises vielfach gezeigt hat, bringe ich die durch meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 7. November 1888 — Kreisblätter Nr. 132 und 134 — abgedruckten bewährtesten Schutzmaßregeln hierdurch in Erinnerung.

Nach denselben müssen bereits im November alle Kiefernwaldabschnitte nach dem Vorhandensein der Raupen untersucht und, falls mehr als 30 Raupen pro Stamm gefunden werden, die Stämme mit 5 cm breiten Fangringen noch im Winter versehen werden. Zur Herstellung dieser Fangringe empfehle ich den Raupenleim von L. Pohlborn zu Berlin, Kohlenufer, und den der Firma „Berliner Walkextrakt- und Fettwaarenfabrik" in Berlin, Lausitzerstr. 14.

Beide Fabrikate haben sich als recht brauchbar erwiesen.

Der Landrath.
Stubenrauch.

---

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Nachdem die anderweite Festsetzung der Alterszulagen der an den öffentlichen Volksschulen dauernd angestellten Lehrer und Lehrerinnen stattgefunden hat, wird bezüglich der Quittungsleistung denen, die es angeht, Folgendes bekannt gegeben:

1. Stellenzulagen.
   Quittung und Bescheinigung erleidet keine Veränderung.
2. Stellen und Alterszulagen.
   Es ist wie bisher nur eine Quittung zu ertheilen.
   Die Bescheinigung hat wie folgt zu lauten
   „Daß der Lehrer (Name) Inhaber der Lehrerstelle zu (Ort) während der Zeit vom . . . bis . . . gewesen, zum Empfange der Stellenzulage aus Staatsfonds berechtigt, derselbe auch an der gedachten öffentlichen Volksschule bereits bei Bewilligung der Alterszulage angestellt war und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt."
3. Alterszulage.
   Die bisherige Quittung bleibt unverändert.
   Eine Bescheinigung ist wie folgt erforderlich:
   „Daß der Lehrer (Name) an der öffentlichen Volksschule zu (Ort) bereits bei Bewilligung der Alterszulage angestellt war und noch dauernd angestellt ist, bescheinigt."
4. Die vorstehenden Bescheinigungen können nur von dem betreffenden Lokal-Schulinspektor abgegeben werden.
5. Die in Händen der Empfänger befindlichen Quittungs-Formulare können benutzt werden, wenn die Bescheinigung auf dem Quittungsformular — vorsehend ad 2 — entsprechend abgeändert wird. Die Bescheinigung zu 3 jedoch zu durchstreichen und die jetzt erforderliche Bescheinigung darunter zu setzen.
6. Auskunft über den Beginn und die Höhe der bewilligten Alters-Zulagen giebt der betreffende Herr Lokal-Schulinspektor.

Die Herren Ortsvorsteher werden ergebenst ersucht, die an den öffentlichen Volksschulen dauernd angestellten Lehrer und Lehrerinnen auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Königliche Teltower Kreis-Kasse.
Schütte.

## Personal-Chronik.

Berlin, den 11. Oktober 1890.

Der Bauer August Sieke in Telz ist zum Gemeinde-Vorsteher gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

* * *

Berlin, den 13. Oktober 1890.

Der Bauergutsbesitzer Hinze ist zum Gemeinde-Vorsteher und der Bauer Julius Schulze zum Schöffen der Gemeinde Wietstock wiedergewählt worden.

Die Gewählten sind meinerseits bestätigt worden.

Der Landrath.
Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

### Die Stellung der sog. freien Hilfskassen in der Kranken-Versicherung der Arbeiter.

Das Krankenkassengesetz vom 15. Juni 1883 ist nunmehr seit 6 Jahren in voller Kraft. Es läßt den Arbeitern die Wahl, bei einer der organisirten Kassen (Gemeindeversicherung, Orts-, Betriebs-, Innungs-, Baukrankenkassen) oder bei einer eingeschriebenen Hilfskasse ihrer Versicherungspflicht zu genügen. Natürlich aber sollen nur solche Hilfskassen als gleichwerthig gelten, welche das vom Gesetze gewollte Maß von Krankenfürsorge gewähren. Diesem Grundsatze entsprechen jedoch nach den gewonnenen praktischen Erfahrungen die Sonderbestimmungen des Gesetzes über die freien Kassen nicht allenthalben, und es gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Novelle zum Krankenkassengesetze, die dem Bundesrath vorliegt, hier Wandel zu schaffen.

Die Klagen bewegen sich namentlich in drei Richtungen. Die freien Kassen haben einmal das Recht, alte und kränkliche Personen zurückzuweisen. Hierin schlägt die Novelle keine Aenderung vor. Man mag das Recht als einen Ausgleich dafür betrachten, daß die Mitglieder der freien Kassen den ganzen Versicherungsbeitrag aufbringen müssen, während bei den sog. Zwangskassen die Arbeitgeber mit einem Drittel des Beitrages herangezogen werden. Dagegen will die Novelle zwei andere Privilegien der freien Kassen beseitigen, welche gegen den Grundgedanken ihrer Zulassung zur obligatorischen Krankenversicherung verstoßen, daß sie nämlich in Krankheitsfällen den Versicherten zum mindesten das leisten, was das Gesetz als Mindestmaß der Krankenfürsorge und Unterstützung vorschreibt. Dieses Mindestmaß enthalten die Vorschriften für die Gemeindekrankenkassen, welche nach Absicht des Gesetzes aushilfsweise für Versicherungspflichtige verschiedener Berufe, soweit sie nicht einer der anderen Kassenarten angehören, errichtet sind. Als Krankenunterstützung ist von der Gemeindekrankenversicherung nach § 6 des Gesetzes zu gewähren: 1. freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel. 2. Vom 3. Krankheitstage ab ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter. Im § 75 des Gesetzes wird aber bestimmt: Mitglieder der freien Hilfskassen genügen der Krankenversicherungspflicht, „wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeindekrankenversicherung zu gewähren sind." Letzteres ist dann noch durch den Zusatz modifizirt: „Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohns" (an Stelle der Hälfte).

In Folge dieser Vorschriften hat sich einmal in Bezug auf das Krankengeld wie in verschiedenen Blättern und auch von der Begründung der Novelle hervorgehoben wird, die Sache praktisch so gestaltet, daß die Hilfskassen theils mehr theils weniger als das Mindestmaß gewähren, je nachdem nämlich der ortsübliche Tagelohn im Beschäftigungsorte des Erkrankten höher oder niedriger ist als in der Gemeinde des Kassensitzes. Die freien Kassen sollen aber nach der Absicht des Gesetzes in allen Fällen mindestens dasselbe gewähren, was das erkrankte Mitglied in der Gemeindekrankenversicherung erhalten würde. Das Mißverhältniß zwischen den Ansprüchen des Gesetzes und den wirklichen Leistungen wird um so größer, wenn die Hilfskassen in Orten mit niedrigem Tagelohn ihren Sitz haben und von einzelnen Kassen ist sogar bekannt, daß sie ihren Sitz geflissentlich nach Orten mit niedrigem ortsüblichen Tagelohn verlegt haben. Die natürliche Bestimmung, daß sich auch für die freien Kassen das Krankengeld nach den Löhnen am Beschäftigungsorte des Kranken richten muß, wurde bei Erlaß des Gesetzes nur durch den Einwand verhindert, es werde den neutralisirten Kassen die Verwaltung zu sehr erschwert, wenn sie die ortsüblichen Tagelöhne in den vielen Gemeinden, wo sie Mitglieder haben, ermitteln sollten. Dieser Einwand ist aber ganz hinfällig, nachdem die höheren Verwaltungsbehörden, in Preußen die Königlichen Regierungen, festsetzen und öffentlich bekannt geben, was in ihren Bezirken als ortsüblicher Tagelohn gilt.

Wichtiger noch ist das andere Privilegium: Der Ersatz der freien ärztlichen Behandlung durch Gewährung von 3/4 statt 1/2 des ortsüblichen Tagelohnes als Krankengeld. Nach der Statistik des Krankenkassenwesens für 1890 hat die Gemeindekrankenversicherung im Jahre 1888 für Arzt und Arznei 2 501 390 Mark, dagegen an Krankengeld nur 1 657 509 Mark gezahlt, mit anderen Worten die freie ärztliche Behandlung ist theurer als das ganze Krankengeld, kann also auch gerechterweise nicht durch Erhöhung des Krankengeldes um 1/4 ersetzt werden. Auch bei den Ortskrankenkassen waltet ein ganz ähnliches Verhältniß ob. Im selben Jahre zahlten sie für Arzt und Arznei 8 981 808 Mark, an Krankengeld 9 722 400 Mark, sodaß sich auch hier annähernde Gleichheit zwischen den Kosten der freien ärztlichen Behandlung und der vollen Summe der Krankengelder herausstellt. Die Novelle will daher die Sonderbestimmung für die freien Kassen aufheben und sie der Pflicht der Gewährung freier ärztlichen Behandlung unterwerfen. Es liegt das schließlich im Interesse der freien Kassen selbst, die jetzt schon am meisten durch Simulation zu leiden haben und noch viel mehr zu leiden haben würden, wenn ihr Krankengeld auf den vollen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes und darüber stiege. Gegen eine etwaige Erhöhung des Zuschlags zum Krankengelde fällt noch entscheidend Folgendes ins Gewicht: Es wird allgemein als eine der wohlthätigsten Wirkungen des Krankenversicherungsgesetzes anerkannt, daß in Folge der Bestimmung des § 6 Absatz 1 Ziffer 1 die ärztliche Behandlung auch in solchen Kreisen der Arbeiterbevölkerung rechtzeitig eintrete, in denen sie bisher in Folge der Mittellosigkeit oder der Gleichgültigkeit der Nächstbetheiligten nur im höchsten Nothfalle und folgeweise meistens zu spät eingetreten sei. Hiernach erscheint es unzulässig, als Ersatz des gesetzlichen Versicherungsverhältnisses die Mitgliedschaft bei einer Kasse anzuerkennen, welche an Stelle der freien ärztlichen Behandlung und Arznei einen im Voraus bestimmten Geldbetrag gewährt und es dem Empfänger überläßt, ob und in welchem Umfange er sich dafür die ärztliche Behandlung und Arznei verschaffen kann und will.

Bei Beurtheilung dieser Vorschläge wird man sich gegenwärtig zu halten haben, daß das Gesetz nicht um einer besonderen Kassenart willen da ist, sondern zur Durchführung einer zweckmäßigen und und ausreichenden Unterstützung erkrankter Arbeiter. Politische Rücksichten können keine Rolle spielen, wenn es sich darum handelt, die Krankenfürsorge auf gleichmäßige Grundlagen zu stellen und die Mindestleistungen, die das Gesetz verlangt, in allen Fällen zu Gunsten des Volkswohlstandes und der Volksgesundheit zu sichern.

## Rundschau.

### Deutsches Reich.

— Die Kaiserlichen Majestäten sind gestern Mittwoch wohlbehalten aus Jagdschloß Hubertusstock bei Eberswalde wieder in Potsdam eingetroffen.

— Die Kaiserin Friedrich ist an einer leichten Erkältung erkrankt und muß deshalb das Zimmer hüten.

— Kaiser Wilhelm hat bei der neulichen Ueberreichung einer Büste des Königs Humbert von Italien auch die auswärtige Politik berührt und sich dahin geäußert, die gegenwärtige Lage sei zufriedenstellend.

— Beide neue dreiprozentigen Anleihen die Reichsanleihe, wie auch die preußische standen am Dienstag an der Berliner Börse unter dem Subskriptionspreise. Die Geldknappheit nimmt zu, eine Erhöhung des Diskonts der Deutschen Reichsbank auf sechs Prozent ist in kurzer Zeit zu erwarten. Der Geldmangel macht sich auch auf dem Berliner Hypothekenmarkt schon in hochgradiger Weise fühlbar.

— [Sind Hofgänger als Arbeiter des Instmannes oder des Gutsherrn zu betrachten?] Gelegentlich der Wahlen zum Ausschusse der auf Grund des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung errichteten Versicherungsanstalten ist es zweifelhaft geworden, ob die sogenannten Hofgänger als Arbeiter des Instmannes, Kathenmannes, Freimannes oder aber des Gutsherrn anzusehen seien, und ob hiernach ein Instmann 2c., welcher Hofgänger beschäftigt, im Hinblick auf § 52 des Gesetzes als Vertreter der Versicherten wählbar sei oder nicht. Die Frage wurde von der Konferenz für den einheitlichen Vollzug der Invaliditäts- und Altersversicherung dahin entschieden, daß, wenn der Hofgänger im Wesentlichen Arbeiten auf dem Gute verrichte, derselbe als Arbeiter des Gutsherrn anzusehen sei, im umgekehrten Falle, wenn also die Beschäftigung in der eigenen Wirthschaft des Instmanns 2c. die Hauptbeschäftigung des Hofgängers sei, der Instmann 2c. als Arbeitgeber desselben und ersterer deshalb als der Klasse der Arbeitgeber im Sinne des § 52 zugehörig zu erachten sei.

— In Sachen der Fleischtheuerung wird auf Veranlassung der Reichsregierung in Berlin demnächst eine Konferenz stattfinden, zu welcher zahlreiche Personen aus allen Theilen des Reiches geladen sind. Der Petitionssturm aus Ost-Deutschland ist in der letzten Zeit dermaßen angeschwollen, daß eine neue Prüfung der Verhältnisse eintreten soll, und hoffentlich wird diese auch erfolgreich sein.

— Wie man der „Börsen-Ztg." meldet, der die Verantwortung überlassen bleiben muß, würde der Kaiser bei Eröffnung des preußischen Landtages eine hochbedeutsame Thronrede verlesen welche auf die Ziele der kaiserlichen Politik in Steuer-, Wirthschafts- und anderen Fragen von aktueller Wichtigkeit hinweisen werde.

— Die Moltke-Adresse. Oberbürgermeister von Forckenbeck in Berlin bezeichnet die bekannten Mittheilungen über die geschäftliche Ausbeutung der Moltke Adresse durch den Berliner Kalligraphen Senger als zutreffend, sowie, daß die Herren, welche sich prinzipiell mit der Adresse einverstanden erklärt hatten ihre Zustimmung zu dem Senger'schen Unternehmen zurückgezogen haben. Um nun anderweitig die Adresse ins Werk zu setzen, ersucht Herr von Forckenbeck die Städte, es sind etwa 750, welche sich durch Geldsendungen an der Senger'schen Adresse haben betheiligen wollen, ihm ihre Zustimmung zur Regelung der Angelegenheit zu geben, und wird dann die Moltke-Adresse unter Vorantritt Berlins doch wohl zu Stande kommen.

— Die Herbstsession des preußischen Landtages soll neueren Bestimmungen zufolge, so früh wie möglich beginnen, damit die ersten Lesungen der großen Reformgesetze noch vor Zusammentritt des Reichstages beendet werden können. Der Sessionsbeginn erfolgt vielleicht noch diesen Monat.

— Der in Halle stattfindende sozialdemokratische Parteitag wird von den Parteiblättern gewaltig gefeiert. Die Berathungen verlaufen im großen Ganzen thatsächlich ruhig aber etwas Neues ist nicht zu Tage gefördert. Die Versammlung hat die Haltung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gebilligt und das war vorauszusehen, nachdem feststand es seien fast nur Anhänger der Herren Bebel und Liebknecht gewählt. Die Gegner der letztgenannten Herren haben allerdings eine Reihe von Beschwerden vorgebracht, welche in einer besonderen Kommission untersucht werden sollen, aber etwas Besonderes wird auch hierbei nicht herauskommen. Alles in Allem: die ausschlaggebende Macht in der Sozialdemokratie bleibt nach wie vor die Reichstagsfraktion.

— [Englische und deutsche Arbeiter.] Der durch sein geistvolles Werk „Das Kaiserliche Deutschland" (Imperial Germany) bekannte englische Sozialpolitiker Sidney Whitman stellt in einem Aufsatz im neuesten Heft der „Preußischen Jahrbücher" Vergleiche zwischen deutschen und englischen Arbeiterverhältnissen an. Er weist die von englischen Politikern aller Parteien so oft wiederholte Redensart, daß die Existenzbedingungen der Arbeiter anderer Länder, namentlich der „Militärmonarchien" wie Deutschland, unglaublich schlechter seien, als die Englands, als grundfalsch zurück. Der englische Arbeiter habe freilich keine direkten Steuern zu tragen und keiner Militärpflicht zu genügen, auch genieße er größere Rede-, Versammlungs- und Kooperationsfreiheit, sei frei von jeder staatlichen Beaufsichtigung. aber bei all' seiner Freiheit und Selbsthilfe halte sich nur der Starke oben, der Schwache gehe unter. Der deutsche Arbeiter dagegen besitze das freie Wahlrecht, sei vor Verfälschung der Lebensmittel und Getränke geschützt, genieße eine billige Rechtspflege, erlange durch unser Schulwesen eine höhere allgemeine Bildung, könne viel leichter, als der Arbeiter im großgrundbesitzlichen England ein eigenes Haus erwerben und sei durch das großartige staatliche Versicherungswesen ganz anders gegen Krankheit, Noth und Alter geschützt, als der englische. Für die sozialmoralische Erziehung des Arbeiters sei in England weniger geschehen, als